

Die Gemeinde Ottobrunn erlässt aufgrund der §§ 14, 16 und 17 des Baugesetzbuches (BauGB) und Art. 23 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) folgende Satzung:

Veränderungssperre für den Bereich jeweils nördlich und südlich der Hirtenstraße sowie der Promenadestraße, südlich und westlich der Gemeindegrenze zu Neubiberg und östlich der Friedenstraße

§ 1 Zu sichernde Planung

Der Planungs- und Umweltausschuss hat am 03.03.2020 die Aufstellung eines Bebauungsplanes für den Bereich jeweils nördlich und südlich der Hirtenstraße sowie der Promenadestraße südlich und westlich der Gemeindegrenze zu Neubiberg und östlich der Friedenstraße beschlossen (Bebauungsplan Nr. 140).

§ 2 Räumlicher Geltungsbereich

Der räumliche Geltungsbereich der Veränderungssperre ergibt sich aus dem Lageplan vom 20.01.2020, der als Anlage zur Veränderungssperre Bestandteil dieser Satzung ist.

§ 3 Rechtswirkung der Veränderungssperre

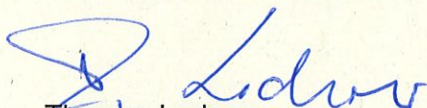
Im räumlichen Geltungsbereich der Veränderungssperre (§ 2)

- (1) dürfen Vorhaben im Sinne des § 29 BauGB nicht durchgeführt oder bauliche Anlagen nicht beseitigt werden,
- (2) dürfen erhebliche oder wesentlich wertsteigernde Veränderungen von Grundstücken und baulichen Anlagen, deren Veränderungen nicht genehmigungs-, zustimmungs- oder anzeigepflichtig sind, nicht vorgenommen werden,
- (3) kann von der Veränderungssperre eine Ausnahme zugelassen werden, wenn überwiegende öffentliche Belange nicht entgegenstehen.

§ 4 Inkrafttreten und Außerkrafttreten

- (1) Die Veränderungssperre tritt am Tag ihrer Bekanntmachung in Kraft.
- (2) Sie tritt außer Kraft, wenn und soweit der Bebauungsplan Nr. 140 in Kraft getreten ist, spätestens nach Ablauf von zwei Jahren nach ihrem Inkrafttreten.

Ottobrunn den 21.04.2021


Thomas Loderer
Erster Bürgermeister



Begründung

zur Satzung über eine Veränderungssperre für den Bereich jeweils nördlich und südlich der Hirtenstraße sowie der Promenadestraße, südlich und westlich der Gemeindegrenze zu Neubiberg und östlich der Friedenstraße

Der Planungsausschuss hat am 03.03.2020 die Aufstellung eines Bebauungsplanes für den Bereich für den Bereich jeweils nördlich und südlich der Hirtenstraße sowie der Promenadestraße südlich und westlich der Gemeindegrenze zu Neubiberg und östlich der Friedenstraße beschlossen.

Das Gebiet ist derzeit von einer einzeiligen Bebauung mit noch angemessenen Freiflächen geprägt. Diese Bebauungsstruktur sollte mit der Aufstellung eines entsprechenden Bebauungsplanes gesichert werden. Des Weiteren sollen die zusammenhängenden Freiräume erhalten und weiterentwickelt werden.

Zur Sicherung der oben angeführten Planungsziele erlässt die Gemeinde für den künftigen Planbereich eine Veränderungssperre gemäß §§ 14 und 16 des Baugesetzbuches.

Ottobrunn, den 21.04.2021



Thomas Loderer
Erster Bürgermeister

